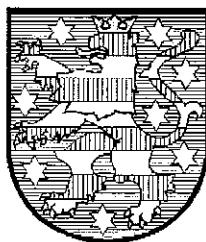


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn [REDACTED],

alias [REDACTED]  
alias [REDACTED]

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51E - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsteller -

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts - Drittstaaten  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

am 14. April 2025 beschlossen:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Nr. I des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.03.2025 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

III. Dem Antragsteller wird zur Durchführung des Verfahrens Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiodnung von Rechtsanwalt Dr. , bewilligt.

**G r ü n d e :**

**I.**

1. Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen seine drohende Abschiebung nach Bulgarien.

Der am 1992 geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger, Araber und Sunnit. Nachdem ihm in Bulgarien am 27.01.2020 internationaler Schutz zuerkannt worden war, reiste er am [REDACTED] 2020 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 13.08.2020 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (nachfolgend: Bundesamt) einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 23.09.2020 lehnte die Antragsgegnerin sein Asylantrag als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und drohte ihm die Abschiebung nach Bulgarien an. Schließlich ordnete sie ein auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung wurde ausgesetzt. Die hiergegen vom Antragsteller am 05.10.2020 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Meiningen mit Urteil vom 12.10.2023 (- 8 K 1132/20 Me -), rechtskräftig seit dem 14.12.2023, abgewiesen.

Mit Schreiben vom 16.01.2024 teilte der Verfahrensbevollmächtige des Antragstellers dem Bundesamt mit, dass Letzterer beabsichtige, einen neuen Asylantrag zu stellen und bat um einen entsprechenden Termin. Der Antragsteller habe seinem Bevollmächtigten gegenüber erklärt, homosexuell zu sein. Er habe bisher mit niemandem darüber wirklich sprechen können und habe dies auch vor Gericht nicht zugeben können, weil der dortige Dolmetscher aus seiner Heimatstadt gekommen sei und er ungeheure große Angst vor seiner Familie habe. Sie würden ihn töten. Mit seinem Hinweis auf die LGBTQ+-Bewegung in Bulgarien habe er bei Gericht darauf hinweisen wollen, dass das problematisch sei. Er habe sich aber nicht getraut, darüber zu sprechen. In Bulgarien könne man als homosexueller Mann, insbesondere als homosexueller Flüchtling nicht leben. Er habe mit so gut wie noch keinem Menschen darüber gesprochen. Er habe lediglich einen deutschen Freund in [REDACTED], mit dem ein bisschen darüber gesprochen habe. Die Lage sei in [REDACTED] sehr angespannt. Von den dortigen Flüchtlingen werde er immer bedrängt und gefragt, warum ich keine Freundin habe. So wirklich darüber sprechen

werde er erst können, wenn ich einen halbwegs gesicherten Status habe. Er fühle sich insgesamt nicht sehr wohl in der jetzigen Situation.

Am 19.02.2024 stellte der Antragsteller beim Bundesamt einen förmlichen Asylantrag. Auf die in der Bundesamtsakte befindliche Folgeantragsbegründung vom 19.02.2024 sowie auf die Niederschrift, die über das beim Bundesamt am selben Tag geführte persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates und über die persönliche Anhörung zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrages gefertigt worden ist, wird Bezug genommen.

Ausweislich der Niederschrift über die Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags beim Bundesamt am 14.12.2024 gab der Antragsteller an, dass er sich ungefähr von Juli 2019 bis ungefähr Juni 2020 in Bulgarien aufgehalten habe. Sein in Bulgarien gewährter Schutzstatus sei bis zum 27.01.2023 gültig gewesen. Gegen seine Rückkehr nach Bulgarien spreche die dortige schlechte Lebensqualität und die Tatsache, dass er homosexuell sei und er gesehen habe, wie sie mit Homosexualität umgegangen seien. Die Polizei habe nichts gemacht. Am Ende sei er dort ein Ausländer und daher in Gefahr. Er habe mit eigenen Augen gesehen, als in Sofia eine Demo gewesen sei, um Homosexuelle zu unterstützen und wie die Menschen auf sie losgegangen seien, sie bespuckt und geschlagen hätten. Die Polizei sei nicht eingeschritten. Er fühle sich dort nicht sicher. Im Erstverfahren habe er seine Homosexualität nicht geltend gemacht, da er Angst gehabt habe. Er habe sich nicht sicher gefühlt, darüber zu sprechen. Er wohne jetzt in , wo auch viele arabische Migranten wohnnten. Er habe immer Angst, Post zu bekommen, da er fürchte, dass diese diese in falsche Hände komme und die anderen dann darüber Bescheid wüssten. Deshalb wolle er keine Post zu sich nach Hause geschickt bekommen. Auf Vorhalt der Anhörenden gab er Antragsteller an, bei der Gerichtsverhandlung sogar dreimal gefragt worden zu sein, ob er homosexuell sei. Da der Sprachmittler auch aus Aleppo gekommen sei, habe er es verneint, weil er Angst habe, dass seine Familie hiervon erfahren könnte. Er habe nicht gewusst, dass er das Recht gehabt hätte, den Dolmetscher abzulehnen. Er habe im Nachhinein seinen Anwalt Bescheid gegeben. Die Homosexualität sei in Bulgarien nicht geschützt. Als er gesehen habe, wie die Polizei sei bei der Demo im Juni 2020 über die Situation lustig gemacht habe, habe er entschieden Bulgarien zu verlassen. Auf Nachfragen gab er an, dass er spazieren gewesen sei und die Demo zufällig beobachtet habe. Seine Homosexualität habe er vor über 10 Jahren festgestellt. Er habe noch in Syrien gelebt. Er gab an, Onkels in Deutschland zu haben.

Auf den Inhalt der Niederschrift über die Anhörung gemäß § 25 AsylG beim Bundesamt am 14.10.2024, insbesondere auf die Angaben des Klägers zu seiner sexuellen Orientierung wird

Bezug genommen. Er gab an, sich von beiden Geschlechtern angezogen zu fühlen. Sein Leben stelle er sich mit Männern vor.

Mit Bescheid vom 04.03.2025, am 07.03.2025 als Einschreiben zur Post gegeben, lehnte die Antragsgegnerin den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1). Zugleich lehnte sie eine Abänderung des Bescheids vom 23.09.2020 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab (Nr. 2). Der Antragsteller gab an, homosexuell zu sein. Des Weiteren sei sein bulgarischer Aufenthaltstitel abgelaufen. Auch sein erneuter Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sei als unzulässig abzulehnen. Es lägen keine neuen Elemente oder Erkenntnisse vor, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen würden. Eine günstigere Entscheidung sei nicht möglich. Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien nicht gegeben. Einer erneuten Abschiebungsandrohung bedürfe es gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG nicht.

2. Am 12.03.2025 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Meiningen Klage (- 9 K 467/25 Me -) erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzugeben,

hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Ausländerbehörde der Stadt mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Bulgarien auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung aus dem bestandskräftigen Bescheid des BAMF vom 23.09.2020 bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu unterbleiben hat,

dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. , beizugeben.

Der Antragsteller lässt über seinen Verfahrensbevollmächtigten mitteilen, dass er sich zwischenzeitlich sehr verändert habe. Er habe nun schon lange Zeit einen Freund. Er sei deutscher Staatsangehöriger und heiße ■■■■■. Sie seien sehr ineinander verliebt. Sie könnten hier gemeinsam in Deutschland Dinge tun, die vollkommen normal seien. Ihnen sei es wichtig, dass sie auch außerhalb ihrer Wohnung Zuneigung zeigten, sich umarmten, Hand in Hand spazieren gehen könnten und sich auch küssen dürften, ohne dass sie angefeindet würden. Es sei für ihn, den Antragsteller, seltsam gewesen, diese Offenheit und Freiheit plötzlich leben zu können. Er

fühle sich zwischenzeitlich charakterlich sehr gefestigt und wolle auf diese freiheitliche Form von Beieinandersein nicht mehr verzichten. Während des ersten Asylverfahrens sei er noch nicht so gefestigt gewesen. Er habe in mit einer arabischen Gruppe zusammenleben müssen, die ihn immer aufgezogen habe, weil er mit ihnen nicht über Frauen gesprochen habe. Dort hätte er das keinesfalls zeigen können. Genauso, wie das damals in gewesen sei, wäre das Leben auch in Bulgarien. Man könne das dort nicht frei zeigen und leben. In könne er das aber plötzlich zusammen mit seinem Freund. Dies sei anfangs eine echte Überwindung gewesen. Nun wolle er aber nicht mehr darauf verzichten müssen. Damals in Bulgarien habe er einmal an einer LGBTQ+-Veranstaltung teilgenommen. Die Teilnehmenden seien angegriffen worden. Die Polizei habe überhaupt nicht geholfen. Sie schütze queere Menschen nicht. Wenn er dort so offen schwul leben würde, wie er das hier in könne, befürchte er, angegriffen zu werden, was auch ein wenig damit zu tun hätte, dass er Ausländer sei. Er helfe anderen geflüchteten Personen, die er über LGBTQ+-Plattformen im Internet kennenlerne, zu ihrer sexuellen Orientierung zu stehen. Er versuche ihnen zu erklären, wie offen und frei man hier leben dürfe. Es sei aber jedes Mal ein sehr langer Weg. Die arabischen Männer seien so verängstigt und so verschlossen, dass sie über diese Plattformen zunächst einmal nur schauen, ob sie sexuellen Kontakt finden könnten. Es sei ein langer Weg, ihnen zu erklären, dass sie hier auch die Liebe erfahren könnten. Mit wenigen habe er sich bisher getroffen.

Der Bescheid vom 04.02.2025 sei mithin mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtwidrig. Das Folgeantragsrecht dürfte nicht anwendbar sein. Die europarechtlichen Vorgaben zeigten auf, dass ein Folgeantrag nur dann ein solcher sei, wenn in einem ersten Asylverfahren die verschiedenen Schutzstatus Prüfungsgegenstand gewesen seien und diese abgelehnt worden seien, Art. 40 Abs. 2 RL 2013/32/EU. Die Ermächtigungsgrundlage in § 29 Abs. 1 Ziffer 5 AsylG wäre dann bereits zu Unrecht genutzt worden. Ein Auswechseln der Ermächtigungsgrundlage hin zu § 29 Abs. 1 Ziffer 2 AsylG komme nicht ohne Weiteres in Betracht, denn der Antragsteller sei nicht nur homosexuell, sondern u.U. charakterlich als schwuler Mann so gereift, dass eine Rückkehr nach Bulgarien ein erzwungener Verzicht auf ein identitätsprägendes Merkmal bedeuten könnte. Die Frage, ob das Folgeantragsrecht in der hiesigen Sachverhaltskonstellation anwendbar sei, sei der Hauptsacheentscheidung vorzubehalten und die aufschiebende Wirkung der Klage sei zunächst anzuordnen. Jedenfalls liege mit dem Wissen um die Homosexualität eine neue Erkenntnis vor und mit dem Wissen um die seelische Liberalisierung des Antragstellers ein neues Element im Sinne des § 71 Abs. 1 AsylG. Der Antragsteller komme aus dem arabischen Kulturraum, in dem er in einem rein heteronormativen Umfeld aufgewachsen sei. Sich einer abweichenden sexuellen Orientierung bewusst zu werden, diese gedanklich als solche

zuzulassen, sie dann sogar zu kommunizieren und zu leben, sei ein Prozess, der ungeheuer schwierig sei und lange dauern könne. Der Antragsteller habe dies in der Zeit nach Erlass des ersten Bescheids durch das Bundesamt noch nicht geschafft. Man erkenne in seinem leisen Hinweis in der mündlichen Verhandlung am Verwaltungsgericht Meiningen einen ersten Ansatz und in der Folgeantragstellung und seiner Begründung eine Öffnung, die ihm zuvor nicht möglich gewesen sei; er habe ein seelisch nicht überwindbares, schambehaftetes Hindernis gefühlt. Dies sei dem Antragsteller zuzugestehen. Diese neuen Umstände seien auch von rechtlicher Relevanz, was für die Annahme einer erheblichen Wahrscheinlichkeit für eine günstigere Entscheidung genüge. Die Homosexualität habe nach dem Coming Out eine Relevanz für die Frage, ob ein in Bulgarien anerkannter Ausländer dorthin eine nicht unerhebliche menschenrechtswidrige Behandlung durch die bulgarische Gesellschaft oder den bulgarischen Staat erleben würde. Der Versfahrensbevollmächtigte verweist insofern auf verschiedene Berichte. Die Diskriminierung gehe auch sehr intensiv von der bulgarischen Bevölkerung aus. Dem Staat werde vorgeworfen, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, um eine nationale Strategie und einen Handlungsplan zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität zu erarbeiten. Die flüchtlingsrechtlichen Folgen für Drittstaatenverfahren seien wenig beleuchtet. Allein das Sprechen über LGBTQ+-Themen werde als staatlicherseits „Propaganda“ bezichnet. Per Gesetz habe Bulgarien verboten, Themen dieser Art an Schulen zu besprechen. Das betreffe den Antragsteller zwar nicht direkt, zeige aber auf, in welche Richtung sich Bulgarien zusehends verändere. Bulgarien folge ausdrücklich dem feindlich gesinnten Vorbild in Ungarn, Georgien und Russland folgten. Das Verwaltungsgericht Meiningen habe zwar entschieden (B. v. 17.12.2024 - 9 E 1593/24 Me -), dass die in Bulgarien verifizierbaren Verstöße gegen Art. 3 EMRK nicht schwer genug seien, als dass sie für die Unzulässigkeitsentscheidung maßgeblich wären. Dies dürfte so offensichtlich zutreffen, wenn es sich um einen verschlossen schwulen Mann oder eine verschlossene lesbische Frau handele, die so rasch nicht angefeindet würde. Stehe aber zugleich ein quasi-erzwungener Verzicht auf das identitätsprägende Merkmal in Rede, um möglichen Anfeindungen infolge der Homosexualität auszuweichen, und wären solche Anfeindungen etwas aufgrund der in Bulgarien ohnehin bestehenden Ausländerfeindlichkeit für eine Person früher und intensiver zu befürchten als für bulgarische Staatsangehörige, sollte die Prüfung der Sach- und Rechtslage einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Schließlich hätte eine neue Rückkehrentscheidung ergehen müssen. Ein Folgeantrag umfasse stets das Begehren, die frühere Asylentscheidung als Ganzes zu

überprüfen – mithin auch, eine frühere Rückkehrentscheidung. Dies habe das Bundesamt abgelehnt, obwohl zumindest insoweit Umstände erkennbar seien, die ein zwischenzeitlich schützenswertes Privatleben betreffen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und des Hauptsacheverfahrens (Az.: 9 K 467/25 Me) und den beigezogenen Behördenakten (zwei Akten in elektronischer Form) Bezug genommen; sie waren Gegenstand der Entscheidung.

## II.

Der Hauptantrag, über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Einzelrichterin entschieden wird, hat Erfolg.

a. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Unzulässigkeitsentscheidung im Bescheid vom 04.03.2025 anzufordern, ist zulässig. Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO statthaft. Nach dem Wortlaut der durch das Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21.02.2024 neugefassten Vorschrift in § 71 Abs. 5 AsylG ist in den Fällen, in denen das Bundesamt nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG bei der Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig davon abgesehen hat, eine erneute Abschiebungsandrohung zu erlassen, einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren (vgl. VG Köln, B. v. 29.11.2024 - 22 L 2238/24.A -, Rn. 8 ff.; Freiburg (Breisgau), B. v. 17.06.2024 - A 10 K 2227/24 -, Rn. 3 ff.; VG Würzburg, B. v. 29.05.2024 - W 8 S 24.30715 -, Rn. 16 ff.; VG Hamburg, B. v. 08.05.2024 - 12 AE 1859/24 -, Rn. 19; VG Düsseldorf, B. v. 25.04.2024 - 28 L 714/24.A - Rn. 8 ff.; VG Ansbach, Bl. v. 15.04.2024 - AN 1 S 24.30737 -, Rn. 24 ff.; a.A. VG Berlin, B. v. 11.07.2024 - 38 L 88/24 A -, Rn. 5; VG Frankfurt (Oder), B. v. 15.05.2024 - 6 L 380/23.A -, Rn. 11 ff.; VG Karlsruhe, B. v. 25.03.2024 - A 8 K 1026/24 -, Rn. 10 ff. – alle zit. nach juris; Dickten, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 41. Edition, Stand: 1. April 2024, § 71 AsylG, Rn. 36).

§ 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG bestimmt, dass es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung bedarf, wenn der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -

anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag stellt, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt. Nach § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG darf die Abschiebung, wenn - wie hier - kein Fall des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG vorliegt, jedoch erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Abs. 1 Hs. 2 AsylG und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO erst nach der gerichtlichen Ablehnung dieses Antrags vollzogen werden. Hieraus folgt, dass Gegenstand eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz nunmehr auch dann grundsätzlich die in der Hauptsache mit der Anfechtungsklage angegriffene Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig ist, wenn - wie hier - die Antragsgegnerin keine neue Abschiebungsandrohung erlassen hat. Grundlage der Abschiebung bildet in diesen Fällen - anders als im Falle des § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG - die bereits bestandskräftige Abschiebungsandrohung in Verbindung mit dem neuem, vollziehbarem Unzulässigkeitsbescheid (vgl. VG Köln, B. v. 29.11.2024 – 22 L 2238/24.A -, Rn. 17 f. m. w. N.). Wird dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stattgegeben, darf die Abschiebung mithin gemäß § 71 Abs. 5 Satz 3 AsylG von Gesetzes wegen nicht vollzogen werden. Damit scheidet, was zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich, aber auch ausreichend ist, eine Abschiebung des Ausländer einstweilen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens gegen die Unzulässigkeitsentscheidung aus (vgl. VG Köln, B. v. 29.11.2024 – 22 L 2238/24.A -, Rn. 19 f. m. w. N.). Insbesondere wird die Effektivität des Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO durch die Mitteilungspflichten des Gerichts gegenüber der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde (vgl. § 83a Satz 2 AsylG) sichergestellt. Denn unter „Verfahren über die Rechtmäßigkeit“ im Sinne des § 83a Satz 2 AsylG sind auch Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz zu verstehen (Vgl. VG Düsseldorf, B. v. 17.04.2024 - 4 L 784/24.A -, juris, Rn. 17 ff. m. w. N.).

Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist die entsprechend heranzuziehende Antragsfrist von einer Woche nach § 71 Abs. 4 HS 1 i. V. m. § 36 Abs. 3 AsylG vorliegend jedenfalls gewahrt; dies ungeachtet der Frage, dass die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft ist, mit der Folge dass gemäß § 58 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist gelten dürfte.

b. Der Antrag ist begründet.

Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO bestimmt sich die Begründetheit eines Aussetzungsantrags maßgeblich nach den Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. Dabei kann, wenn dem Antragsteller im Fall der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes eine endgültige Verletzung seiner Rechte droht und insoweit auch Grundrechtspositionen von Gewicht in Rede stehen, von Verfassungs wegen be-

reits im Eilverfahren eine umfassende, nicht bloß summarische Prüfung des im Hauptsacheverfahren in Rede stehenden materiellen Anspruchs geboten sein (BVerfG, B. v. 23.07.2020 - 2 BvR 939/20 -, juris Rn. 17 m. w. N.).

Es kann dahinstehen, ob diese allgemeinen Maßstäbe für eine gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO im vorliegenden Fall durch § 71 Abs. 4 Halbs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG modifiziert werden. Denn hiernach darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus der in § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG normierten Einschränkung der gerichtlichen Aufklärungspflicht allerdings nicht, dass sich das Verwaltungsgericht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit der behördlichen Entscheidung begnügen dürfe; vielmehr habe es die Frage, ob nach Stellung eines Folgeantrags die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorliegen, erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren zu klären und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinauszugehen (vgl. BVerfG, B. v. 23.07.2020, a. a. O., Rn. 18 f.).

Denn ungeachtet der Frage, welche Maßstäbe der vorliegend vorzunehmenden Rechtskontrolle zugrunde liegen, erscheint die Unzulässigkeitsentscheidung in Nummer 1 des Bescheids des Bundesamtes vom 04.03.2025 rechtswidrig, sodass die Anfechtungsklage des Antragstellers voraussichtlich begründet ist. Die Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig ist unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage in dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Bundesamt hat den erneuten Asylantrag der Antragsteller zu Unrecht als unzulässig abgelehnt.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein Folgeantrag liegt nach § 71 Abs. 1 AsylG vor, wenn ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt. Ein weiteres Asylverfahren ist hiernach nur durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend

§ 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

Ein Folgeantrag ist nach Auffassung der Einzelrichterin vorliegend gegeben. Als unanfechtbare Ablehnung eines Asylantrags i. S. d. § 71 Abs. 1 AsylG ist auch die hier im Bescheid des Bundesamtes vom 23.09.2020 erfolgte Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG anzusehen, obwohl in diesen Fällen eine Sachprüfung nicht stattfindet. Es ist umstritten, ob zur Fallgruppe der unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylantrags nur Fälle zählen, in denen eine bestands- oder rechtskräftige Ablehnung aufgrund einer uneingeschränkten sachlichen Erstprüfung erfolgt ist, oder auch solche, in denen eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 AsylG getroffen wurde. Die Einzelrichterin schließt sich der Auffassung an, dass jedenfalls in den Fällen der bestandskräftigen Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG eine unanfechtbare Ablehnung des früheren Asylantrags i. S. d. § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG vorliegt und keine teleologische Reduktion der Vorschrift vorzunehmen ist (a. A. VG Berlin, B. v. 27.03.2025 – 34 L 262/24 A –, Rn. 31; VG Hamburg, B. v. 08.05.2024 – 12 AE 1859/24 - Rn. 26 ff., jeweils juris). Das nationale Asylverfahren i. S. d. § 13 AsylG wurde mit einer für den Antragsteller negativen Entscheidung endgültig abgeschlossen und kann nur unter den besonderen Regelungen des § 71 wiederaufgenommen werden. Wenn ein bestandskräftiger Drittstaatenbescheid nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vorliegt, hatte der Antragsteller die Möglichkeit, seine Asylgründe in einem Mitgliedstaat im Rahmen einer uneingeschränkten sachlichen Erstprüfung vorzutragen. Sein Schutzgesuch wurde in einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft und er konnte den zustehenden Schutz in Anspruch nehmen. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht (VG Augsburg, U. v. 04.04.2024 - Au 9 K 23.31180 -, juris, Rn. 30 – 33 m. w. N.).

Die genannten Voraussetzungen dafür, dass vorliegend ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, liegen vor. Der Umstand, dass das von den bulgarischen Behörden für den Antragsteller ausgestellte Identitätsdokument durch Zeitablauf ungültig geworden ist, führt nicht zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, da es auf den Fortbestand einer in der Vergangenheit gewährten Schutzstatus ausweislich des Wortlautes des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sowie nach dem Sinn und Zweck der Norm nicht ankommt (vgl. VGH München, B. v. 28.03.2024 - 24 B 22.31136 -, juris, Rn. 15).

Jedoch hat der Antragsteller neue Elemente und Erkenntnisse damit vorgebracht, dass er macht geltend, homosexuell zu sein. Zwar hat der Antragsteller vorgetragen, bereits homosexuell gewesen zu sein, als er noch in Syrien gelebt habe, allerdings hat er dargelegt, dass er ohne eigenes Verschulden außerstande gewesen ist, dies im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Insofern hat er nach Aktenlage und vor allem unter Berücksichtigung seiner kulturellen Prägung nachvollziehbar dargelegt, dass es ihm bis zum Stellen seines Zweitanspruches nicht möglich gewesen ist, über seine sexuelle Orientierung zu reden und sich zu seiner Homosexualität zu bekennen. Es kann ihm nicht zu seinem Nachteil angelastet werden, dass er seine sexuelle Orientierung aus nicht überwindbaren Schamgefühlen und Angst nicht bereits in dem vorangegangenen Asylverfahren eingebracht hatte. Im Übrigen geht offenbar auch das Bundesamt in dem Bescheid vom 04.03.2025 offenbar davon aus, dass es sich bei der Homosexualität des Antragstellers um einen neuen zu berücksichtigenden Umstand handelt. Darüber hinaus hat er nunmehr geltend gemacht, dass es ihm mittlerweile ein unverzichtbares Bedürfnis ist, seine Homosexualität in der Öffentlichkeit zu leben und Menschen zu helfen, diese Entwicklung ebenfalls zu gehen. Jedenfalls dieser Umstand ist neu und hätte im vorangegangenen Asylverfahren seitens des Antragstellers nicht vorgebracht werden können.

Diese neuen Erkenntnisse bzw. Elemente führen auch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung. Die im Vergleich zur alten Fassung vorgenommene Umformulierung des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG dient der Umsetzung der unionsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Folgeantrag gemäß Art. 40 der Asylverfahrensrichtlinie (vgl. BR-Drs. 563/23 S. 64; BT-Drs. 20/9463 S. 58 f.). Nach welchem Maßstab zu beurteilen ist, ob neue Elemente oder Erkenntnisse „erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen“, ist in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs geklärt: Hierfür genügt es, dass die neuen Elemente und Erkenntnisse von „Relevanz“ hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf internationalen Schutz sind bzw. für die Beurteilung der Begründetheit des Antrags „maßgeblich erscheinen“ (EuGH, U. v. 8.02.2024 - C-216/22 -, juris, Rn. 50 f.). „Erheblich“ meint mithin nur, dass die neuen Elemente oder Erkenntnisse relevant sind und die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung eröffnen. Nicht gefordert ist hingegen eine besondere Gewichtigkeit der neuen Elemente und Erkenntnisse dergestalt, dass vieles oder gar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Schutzwürdigung sprechen müsste (VGH München, B. v. 24.07.2024 – 13a ZB 24.30535 –, juris, Rn. 16). Der Begriff „erheblich“ in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG kann mithin nicht anders verstanden werden.

Angesichts der Erkenntnisse zu Bulgarien ist der Umstand, dass der Antragsteller homosexuell ist und es für ihn ein unverzichtbares Bedürfnis zu sein scheint, seine sexuelle Orientierung auch in der Öffentlichkeit nicht zu verbergen, entscheidungserheblich. Aus den der Einzelrichterin zur Verfügung stehenden Berichten ist zu entnehmen, dass Homosexuelle in Bulgarien Diskriminierungen und Übergriffen ausgesetzt sein können, sei es durch die bulgarische Bevölkerung oder den bulgarischen Staat (vgl. beispielsweise Amnesty International, Bulgarien 2023 v. 24.04.2024 u. Bulgarien 2022 v. 28.03.2023; USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Bulgaria v. 23.04.2024, S. 38 ff.; Spiegel, Bulgarien verabschiedet AntiLGBTQ-Gesetz v. 07.08.2024). Die Klärung, ob die geltend gemachten Umstände in der Person des Antragstellers vorliegen und ob eine hinreichende Gefahrendichte vorliegt, um davon ausgehen zu können, dass einer Person wie dem Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Bulgarien der Vorschrift des Art. 3 EMRK widersprechende Behandlungen drohen, muss im wiederaufzunehmenden Asylverfahren stattfinden.

Den Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Verfahrensbevollmächtigten sind stattzugeben. Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Voraussetzungen liegen vor. Der Antragsteller ist bedürftig. Der Antrag hat hinreichende Erfolgsaussichten. Antragsgemäß war dem Antragsteller nach § 121 Abs. 2 ZPO sein Bevollmächtigter beizutragen, da eine solche Beiordnung wegen der besonderen Umstände des vorliegenden Falles erforderlich ist.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

#### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.: Szurlies